

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen **Glasbau e. V.** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Vereinssitz ist **84347 Pfarrkirchen, Ringstraße 9**

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe - ohne kommerzielle Gesichtspunkte – eine Stätte der Begegnung sowie einen Platz für eine Vielfalt von kulturellen Aktivitäten zu schaffen. Geplant sind Veranstaltungen wie

Ausstellungen
Kurse für Kinder und Erwachsene
Film-, Theater- und Musikabende,
Lesungen, Diskussionsrunden und ähnliches.

Der Verein soll die Begegnung mit unterschiedlichen Formen des kulturellen Lebens ermöglichen und die aktive Teilnahme der Bevölkerung fördern.

Dabei sollen generationsübergreifend alle sozialen Schichten, alle Nationalitäten und Konfessionen angesprochen werden, so dass hier sowohl eine Begegnung mit „Kultur“ als auch der Kontakt verschiedener Kulturen miteinander möglich wird. Der Verein soll insbesondere den Gedanken der Partizipation, der Integration sowie der internationalen Verständigung in den Vordergrund der Tätigkeit stellen. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhalten einer Frist von

drei Monaten.

3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbescheid kann binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Schreibens Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

4. Bleibt ein Mitglied über ein Jahr mit dem Beitrag in Rückstand, so kann es von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses des Vorstands. Zur Festsetzung der Beiträge ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

Ist der Mitgliedsbeitrag für das zurückliegende Geschäftsjahr nicht entrichtet, so erlischt das Stimmrecht des Mitglieds.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Darüber hinaus können Zuwendungen an den Verein auch von Nichtmitgliedern erbracht werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer
- e) dem Schatzmeister

1. Die drei Vorsitzenden vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB und sind einzelvertretungsberechtigt bei Unterschriften unter **Rechtsgeschäfte** bis zu einer Höhe von 1000 €. Darüber hinaus sind zwei **Vorsitzende** beschlussfähig. Die Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat

insbesondere das Vereinsvermögen zu verwalten und die Vereinsbeschlüsse auszuführen. Des weiteren ist er zuständig für den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

4. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen erfolgen durch ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2/3 des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftliche oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

8. Der Vorstand kann im Bedarfsfall Arbeitskreise bilden, die dem Vorstand rechenschaftspflichtig sind.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich **oder per E-mail** durch einen Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabrechnung zu prüfen und über das

Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- den Haushaltsplan des Vereins
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken
- die Beteiligung an Gesellschaften
- die Aufnahme von Darlehen
- Satzungsänderungen, außer formalen Änderungen
- die Auflösung des Vereins.

6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder (Ausnahme § 10 Abs.1.). Stimmberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.

7. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

§ 10 Satzungsänderung

1. Für eine Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Über eine Satzungsänderung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der neue Text beigelegt wurde.

2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie müssen allen Mitgliedern umgehend mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an [Kik-Werkstatt-Museum für Kinder e.V. \(Baron-Riederer-Str.17, 84337 Schönau\)](#), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen am 19.04.2012

Die Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 16. 09. 2013
bei § 9, Absatz 3
einstimmig geändert.

Einarbeitung der handschriftlichen Änderungen (lt. Gespräch mit Herrn Seiler-Gaßner vom
22.05.2012) in die Fassung vom 19.04.2012: blau

Einarbeitung der Satzungsänderung gemäß Jahreshauptversammlung vom 16.09.2013: rot